

**Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO**

Eingang: 30.11.2017  
Antragsnr.: 163/2017  
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen  
Zust. Referat: OBM/13-3 (Gst)  
mit Referat: I, III/30

**erlanger linke**  
Stadtratsgruppe für soziale Politik

Erlangen, den 29.11.17

**Stadt informiert über Ärzt\*innen, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen  
Dringlichkeitsantrag zum Stadtrat am 7.12.17**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Wir stellen den Antrag

Die Stadt informiert - aus aktuellem Anlass - auf Ihrer Internetseite über die Möglichkeiten einer straffreien Schwangerschaftsunterbrechung in Erlangen und Umgebung. Dazu sollen insbesondere die entsprechenden Arztpraxen mit Kontaktdaten aufgelistet werden.

Begründung:

Die mutige Frauenärztin Kristina Hähnel wurde vom Amtsgericht Gießen zu 6000 Euro Geldstrafe verurteilt, alleine weil sie auf ihrer Homepage die Tatsache dokumentiert, dass sie Schwangerschaftsabbrüche vornimmt. Grundlage ist der §219a Strafgesetzbuch, der ursprünglich aus der Nazizeit stammt.

Dieses Verbot der „Werbung für Schwangerschaftsabbrüche“ wird von militanten Abtreibungsgegnern zunehmend dazu genutzt, die wenigen Mediziner\*innen zu kriminalisieren, die noch Schwangerschaftsabbrüche durchführen und dies nicht verheimlichen. Den Rest erledigen Staatsanwälte und Richter wie in Gießen.

Das Skandalurteil von Gießen führt jetzt erfreulicherweise dazu, dass SPD, FPD, Grüne und Linke die Abschaffung oder zumindest Entschärfung dieses Schandparagraphen fordern. Jetzt ist der Bundestag gefragt, die Mehrheit wäre da.

Bis zur Abschaffung des §219a StGB wird betroffenen Frauen faktisch verwehrt, sich über medizinische Möglichkeiten in diesem Bereich zu informieren. Das ist ein Angriff auf Selbstbestimmung und Gesundheit von Frauen in einer Zwangslage.

Um diese Lücke zu schließen, hat Hamburg eine Liste der Konfliktberatungsstellen und Arztpraxen online gestellt, siehe:

<http://www.hamburg.de/schwangerschaftskonfliktberatung/4020554/schwangerschaftsabbruch/>.

Diesem Beispiel sollte Erlangen folgen. Selbst bei extremster Auslegung des §219a ist das legal, da die Stadt keinen sogenannten „Vermögensvorteil“ hat und eine solche sachliche Information auch nicht „grob anstößig“ sein kann.

Begründung der Dringlichkeit: mündlich

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Pöhlmann  
(Stadtrat)

Anton Salzbrunn  
(Stadtrat)